

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 94.

Freitag, den 28. October

1842.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurden als Mitglieder aufgenommen:

Herr Moriz Geber in Hamburg.

„ Barthold Gogel in Dppeln.

Jena, Leipzig und Berlin, den 22. October 1842.

Der Börsenvorstand.

Fr. J. Frommann. S. Hirzel. F. Wehmigke.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat November fungiren:

Herr S. Hirzel als Börsenvorsteher

„ A. Kost als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 27. Octbr. 1842.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Presß-Gesetzgebung.

Das am 26. Oct. zu Berlin ausgegebene 22. Stück der Gesefsammlung enthält folgende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. Octbr.:

Indem ich eine Revision, der für das Censur-Wesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich, ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeit abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur insofern, als der Text jeder Abtheilung 20 Druckbogen übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß 24 Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt werden. Für 9r Jahrgang.

die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, ingleichen der Drucker, dessen Namen auf dem Titel oder am Schlusse des Werkes angegeben sein muß, bis einer polizeilichen Geldbuße von 10—100 Thln. verantwortlich. Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Oberpräsident, unter Vorbehalt des Recurses an den Minister des Innern. Der Recurs muß innerhalb zehn Tagen nach Publication des Resoluts des Oberpräsidenten bei letzterem angemeldet werden. Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen und namentlich die Bestimmungen im Art. XVI. Nr. 2. u. 3. des Censur-Edicts vom 18. Octbr. 1819 bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Oct. 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.